



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation
Abteilung Diplomanerkennung und
Recht
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.1464
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 28. März 2013

Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in den reglementierten Berufen (BGMD), Anhörung zur Verordnung.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir zum Entwurf der Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen für die Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen angehört werden und bitten Sie um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der untenstehenden Bemerkungen

Allgemeine Bemerkungen:

Wir nehmen zur Kenntnis, dass für den Vollzug des Meldeverfahrens eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen notwendig sein wird. Wir werden darauf achten, Ihnen Änderungen in der Reglementierung von Berufen zu melden, sei es, dass bisher reglementierte Berufe liberalisiert werden und somit von der Liste gemäss Anhang 1 gestrichen werden können, sei es, dass bisher nicht reglementierte Berufe neu reglementiert und deshalb in die Liste gemäss Anhang I aufgenommen werden müssen.

Wir begrüßen die gewählte Lösung, wonach das SBFI die zentrale Eingangsstelle für Meldungen ist und auch die Vollständigkeit der Beilagen prüft. Dadurch wird verhindert, dass Meldungen bei unzuständigen Behörden deponiert werden. Aufgrund der zentral eingehenden Meldungen kann sich so beim SBFI auch relativ schnell eine Praxis bezüglich der Anforderungen bilden.

Wir sind uns bewusst, dass die Verfahren – gegebenenfalls auch Gesetze und Verordnungen – für die Anerkennung reglementierter Berufe, die in der Kompetenz unseres Kantons liegen, überprüft und angepasst werden müssen, da für die Prüfung der Unterlagen und die Entscheidungsfindung sowie für die Durchführung allfälliger Ausgleichsmassnahmen gemäss Richtlinie sehr kurze Fristen gelten.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln:

Art. 3 Begleitdokumente

Art. 3 der Verordnung listet abschliessend die Dokumente auf, welche ein Dienstleistungserbringer bei einer Meldung beizulegen hat. Abs. 4 sieht lediglich für Berufe im Sicherheitssektor (des Anhangs I) den Nachweis vor, dass keine Vorstrafen vorliegen. Ein solcher Nachweis kann jedoch gerade auch im Gesundheits- und Bildungsbereich, insbesondere mit Bezug auf Sexualdelikte oder andere Vorstrafen, welche z. B. die Vorbildfunktion einer Lehrperson beeinträchtigen, von grosser Bedeutung sein. Da sich diese Bestimmung jedoch auf die Richtlinie 2005/36/EG stützt und daher nicht auf andere Berufe ausgedehnt werden kann, behalten wir uns vor, im Rahmen der in Art. 8 der Richtlinie 2005/36/EG beschriebenen Verwaltungszusammenarbeit die notwendigen Informationen zu beschaffen. Demnach können die zuständigen Behörden unseres Kantons bzw. die Schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) von den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaates des Dienstleistungserbringers unter anderem Informationen darüber anfordern, dass gegen die betreffende Person auch in der Vergangenheit keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen ausgesprochen wurden. Diese Bestimmung gilt für sämtliche reglementierten Berufe.

Art. 5 Prüfung der Vollständigkeit

Im erläuternden Bericht wird am Ende des ersten Absatzes festgehalten, dass nur vollständige Dossiers an die für die Berufsausübung zuständigen Behörden weitergeleitet werden. Wir halten es angesichts der kurzen Fristen für erforderlich, dass dort explizit ebenfalls erwähnt wird, dass das SBFI auch den für die Nachprüfung der Berufsqualifikationen zuständigen Behörden bzw. Stellen nur vollständige Dossiers übermittelt. Dies bedeutet, dass je nach Sachverhalt die vollständigen Dossiers an die für die Anerkennung der Berufsqualifikation zuständigen Behörden bzw. an die für die Berufsausübung zuständige Behörden weitergeleitet werden.

Art. 7 Rückmeldung an die Dienstleistungserbringerin oder den Dienstleistungs-erbringer

In Anbetracht der ohnehin sehr kurzen Fristen reicht es vollkommen, wenn allgemein auf die Richtlinie 2005/36/EG hingewiesen wird.

Art. 7 Abs. 2 soll daher wie folgt geändert werden:

„Es informiert sie oder ihn, dass für das Verfahren die Fristen der Richtlinie 2005/36/EG gelten.“

Entsprechend ist auch der erläuternde Bericht (3.3.3 2. Absatz) anzupassen: „...werden gleichzeitig informiert, dass die Fristen der Richtlinie 2005/36/EG gelten.“

Art. 8 Weiterleitung an die zuständige Behörde

Wir begrüssen es, dass gemäss Art. 8 Abs. 2 die für die Berufsausübung zuständige Behörde des Kantons, in dem die Dienstleistungserbringung erstmals erfolgen wird, bereits nach der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen darüber informiert wird, dass ein Gesuch eingegangen ist. In Anbetracht der sehr kurzen Fristen ist dies für die Arbeitsplanung der zuständigen Behörde unverzichtbar.

Art. 9 Datensammlung

Wir begrüssen die in Art. 9 Abs. 2 vorgesehene Lösung, dass das SBFI die Unterlagen elektronisch aufbereitet, und die jeweils betroffenen Behörden direkt darauf zugreifen können. Bei einer Übermittlung der Unterlagen per Post würden die bereits sehr kurzen Fristen noch weiter verkürzt.

Art. 11 Verzögerungen bei der Nachprüfung der Berufsqualifikationen

Wir gehen davon aus, dass wenn nach Weiterleitung eines vom SBFI als vollständig erachteten Dossiers die zuständige Behörde zusätzliche Informationen benötigt, sie diese gestützt auf Art. 8 der Richtlinie 2005/36/EG einholen kann. Insbesondere bei Gesundheits- oder Lehrberufen könnten wei-

tere Informationen zu berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen im Einzelfall notwendig sein sowie gegebenenfalls auch eine Sistierung des Verfahrens.

Art. 12 Eignungsprüfung

Wir begrüssen, dass gemäss Art. 12 Abs. 4 die für die Berufsausübungsbewilligung zuständige Behörde unseres Kantons, in dem die Dienstleistung hätte erbracht werden sollen, darüber informiert wird, wenn der Dienstleistungserbringer die Eignungsprüfung nicht bestanden hat und deshalb die Dienstleistung nicht erbringen darf. So können wir das entsprechende Dossier ebenfalls wieder schliessen.

Bemerkungen zu Anhang I der Verordnung: Reglementierte Berufe, die unter die Meldepflicht und die Nachprüfung gemäss BGMD fallen

Wir haben keine Bemerkungen.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Franz Enderli
Landammann



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber